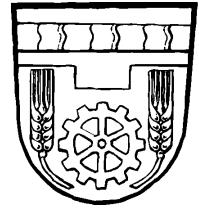


# Markt Thüngen



Niederschrift über die 9. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 30. Juni 2025 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

## TAGESORDNUNG

### **Die Sitzung beginnt mit dem nichtöffentlichen Teil**

dann

### **Öffentliche Sitzung:**

#### **7. Erweiterung der Tagesordnung**

##### **Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky bittet um Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren dringlichen Punkt.

##### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den TOP

**„Beitritt zum neuen Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch“ (ZKMTA); Beratung und Beschlussfassung“; zu**

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

#### **8. Beitritt zum neuen Zweckverband "Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch" (ZKMTA); Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Entsorgung von Klärschlamm haben sich durch die Novellierung der Klärschlammverordnung im Jahr 2017 und der Düngemittelverordnung im Jahr 2019 erheblich verändert. Es wurde die Verpflichtung zur Phosphor-Rückgewinnung bei  $P > 20\text{g/kg TS}$  (2 %) ab dem Jahr 2032 für alle Kläranlagenbetreiber eingeführt. Die bodenbezogene Verwertung für Kläranlagen  $> 100.000 \text{ EW}$  ist ab dem Jahr 2029 und für Kläranlagen  $> 50.000 \text{ EW}$  ab 2032 verboten.

Aus diesen Gründen heraus hat sich der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZV AWS) bereits frühzeitig mit dem Thema befasst, eine Abfrage zum Klärschlammaufkommen im Bereich der Verbandsmitglieder gestartet und erste Planungen für eine Monoverbrennung am Müllheizkraftwerk Würzburg aufgenommen.

Aufgrund der kommunalrechtlichen Zuständigkeiten und den originären Aufgaben der Landkreise sowie der Tatsache, dass das Mengenaufkommen im Verbandsgebiet keine wirtschaftliche

Monoverbrennung ermöglichte, hat der ZV AWS diesbezüglich keine weiteren Schritte unternommen.

Da zwischenzeitlich Überlegungen einer Verbrennungsanlage von Klärschlamm mit nachgelagerter Phosphorrückgewinnung (andernorts) am Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) sehr konkret geworden sind, hat sich die Stadt Würzburg mit ihrem Entwässerungsbetrieb „EBW“ dazu entschlossen, das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT in Sulzbach-Rosenberg zur Erstellung einer eigenen Studie zur Verwertung von Klärschlamm, kombiniert mit Phosphorrückgewinnung, zu beauftragen.

Um eine regionale Wertschöpfungskette zu betrachten, mögliche Synergien zu nutzen und die interkommunale Zusammenarbeit weiter zu vertiefen, wurden neben der Stadt Würzburg auch die Landkreise Würzburg, Kitzingen, Main-Spessart, Neustadt/Aisch und auch der Main-Tauber-Kreis berücksichtigt.

Aus der Bewertung der vier grundsätzlich denkbaren und vertieft untersuchten Szenarien stellte sich das Szenario „Erstellung einer Trocknungsanlage am MHKW Würzburg mit der Klärschlammmonoverbrennung im GKS Schweinfurt sowie anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Klärschlammmasche“ als Vorzugsvariante dar.

Der Werkausschuss hat die Verwaltung des EBW beauftragt,

1. das Gutachten dem ZV AWS zu übermitteln und zu erläutern sowie
2. die Gründung einer geeigneten Rechtsform und Organisationseinheit in Kooperation mit dem ZV AWS umzusetzen.

Grundlage des Konzepts ist eine langjährige und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Basis von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und festen Bindungen. Deshalb ist auch die Rechtsform „Zweckverband“ am besten geeignet, die künftigen Herausforderungen über Beschlüsse in der Verbandsversammlung in vertrauensvoller Zusammenarbeit gemeinsam sowie sach- und lösungsorientiert zu meistern. Durch den Zusammenschluss ergibt sich ein Mengenvolumen, das bei allen ausschreibungspflichtigen Vorgängen nennenswerte wirtschaftliche Vorteile gegenüber Einzelvergaben verspricht.

Eine langfristige Kalkulation von 25 Jahren bringt für alle zukünftigen Mitglieder Planungssicherheit über die eigenen Entsorgungswege sowie den gebührenfähigen Kosten.

Das Konzept einer kommunalen Zusammenarbeit hat folgende Vorteile:

1. Die Klärschlammensorgung ist langfristig mit regionaler Wertschöpfung abgebildet
2. Die Entsorgung erfolgt zu stabilen Konditionen (geringe Kostenvolatilität).
3. Der Klärschlamm wird als regenerativer Energieträger ortsnah genutzt.
4. Der Phosphor wird gesetzeskonform zurückgewonnen.

Das Konzept wurde in allen Landkreisen bei sog. Bürgermeistertreffen oder direkt in Städten/Gemeinden vorgestellt und um Beitritt geworben, um ausreichende Klärschlammengen zu generieren. Dem Aufruf zur Abgabe einer (unverbindlichen) Absichtserklärung zum Beitritt sind mittlerweile über 40 Kläranlagenbetreiber gefolgt.

Daneben wurde mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (BStMI) und der Regierung von Unterfranken eine Satzung für den neuen Zweckverband gem. Art. 18 KommZG erarbeitet. Da auch Städte und Gemeinden aus dem Main-Tauber-Kreis Mitglied werden wollen, ist auch eine Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart notwendig.

Die Zweckverbandssatzung liegt als Anlage bei.

Hauptaufgabe des neuen Zweckverbandes ist, ab dem Jahr 2029 den Klärschlamm seiner Mitglieder zu übernehmen, zu einer Trocknungsanlage zu transportieren, den Klärschlamm von ca. 25 % TS auf 90 % TS zu trocknen, den getrockneten Klärschlamm thermisch zu verwerten und dabei die Phosphorrückgewinnung gesetzeskonform umzusetzen.

Der neue Zweckverband kann dies mangels technischer und personeller Ressourcen nicht selbst erledigen.

Als strategischer Partner sind für die Klärschlammertrocknung der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) und für die thermische Verwertung das Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt (GKS) vorgesehen. Aktuell sind Bestrebungen im Gange, dass ein weiterer (neuer) Zweckverband zur Klärschlammverbrennung „Nordbayern“ gegründet werden soll, um auch für das GKS genügend kommunalen Klärschlamm mit einem TS von ca. 90 % zu sichern und damit die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Diesem neuen Zweckverband soll auch der ZKMTA beitreten.

Über das Verfahren zum Phosphorrecycling und die Verwertungsanlage kann noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da aktuell bundesweit die Industrie noch in verschiedenen großtechnischen Pilotanlagen mögliche Varianten zur wirtschaftlichen Umsetzung testet und zur Marktreife entwickelt

Ebenso ist der ZV AWS dabei, die technischen Parameter am Müllheizkraftwerk Würzburg zu erarbeiten, den Markt der technischen Anbieter zu erkunden und eine Ausschreibung vorzubereiten. Die endgültige Vergabe wird jedoch erst nach Gründung des Zweckverbandes, Beschlüssen der neuen Verbandsversammlung und Abschluss entsprechender Vereinbarungen zwischen ZKMTA und ZV AWS erfolgen.

Die beiliegende Satzung ist mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abgestimmt.

Wichtigste Punkte der Satzung sind die §§

- 4 über die Aufgaben des ZV,
- 6 mit der Ermittlung der Stimmenanzahl pro Verbandsmitglied; die Möglichkeit, Fachleute aus dem Betrieb der Kläranlage (z.B. Werkleiter oder technische Führungskräfte der eigenen Kläranlage) als Vertreter der Körperschaft zu bestimmen
- 14 über die Errichtung einer Geschäftsstelle in Würzburg
- 17 über die Festsetzung einer einmaligen Gründungsumlage

Nach Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung erfolgt anschließend die formelle Prüfung und Genehmigung der Satzung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart (wegen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung der Stadt Wertheim).

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken.

Anschließend wird dann kurzfristig zur ersten Verbandsversammlung einberufen.

### **Beschlussvorschlag:**

#### Beschluss 1

Der Marktgemeinderat Thüngen nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ zur Durchführung der ordnungsgemäßen Klärschlammensorgung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung, mit Stand vom 03. Februar 2025 zur Kenntnis.

**Beschluss 2**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlammensorgung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).

**Beschluss 3**

Die im Wortlaut vorliegende Verbandssatzung wird genehmigt.

Falls im weiteren Verfahren redaktionelle Änderungen bei dieser Satzung erforderlich werden, die keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben, verbleibt es beim diesem Zustimmungsbeschluss. In diesem Fall wird die endgültige Satzung dem Gremium nochmals zur Kenntnis gegeben.

**Beschluss 4**

Als Vertreter wird der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky o. V. i. A. bestimmt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ zur Durchführung der ordnungsgemäßen Klärschlammensorgung sowie den Entwurf der Zweckverbandssatzung, mit Stand vom 03. Februar 2025 zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt dem Zweckverband „Klärschlammverwertung Main Tauber Aisch (ZKMTA)“ im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der Klärschlammensorgung diesem zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 KommZG).

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Beschluss:**

Die im Wortlaut vorliegende Verbandssatzung wird genehmigt.

Falls im weiteren Verfahren redaktionelle Änderungen bei dieser Satzung erforderlich werden, die keine wesentlichen Änderungen zur Folge haben, verbleibt es beim diesem Zustimmungsbeschluss. In diesem Fall wird die endgültige Satzung dem Gremium nochmals zur Kenntnis gegeben.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**Beschluss:**

Als Vertreter wird der 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky o. V. i. A. bestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

## **9. Anpassung des Grundsteuerhebesatzes zur Grundsteuer A: Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 18.11.2024 hat der Marktgemeinderat Thüngen ausführlich über die Thematik der Grundsteuer beraten und die Hebesätze beschlossen. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wurde hier auf Grundlage der bis dahin zur Verfügung stehenden vorläufigen Informationen des Finanzamts auf 900 v. H. festgelegt, dies unter der Maßgabe, dass das Gesamtsteueraufkommen der Grundsteuer A sich in vergleichbarem Rahmen hält. Hierbei hat sich der Marktgemeinderat eine Anpassung für den Fall vorbehalten, dass sich nach Auswertung der Zahlen andere Grundlagen ergeben.

Nachdem nun weitere Mitteilungen und Korrekturen durch das Finanzamt eingegangen und eingearbeitet sind, liegt eine genauere, von den ursprünglichen Annahmen abweichende Grundlage vor.

Gemäß Einspielungsstand 24.06.2025 der Messbeträge vom Finanzamt liegt der Grundsteuermessbetrag bei 2.213 €.

Grundsteuer A		Grundlage Hebesatz für 2025	Stichtag 23.06.2025
T	2024 (gesamt)	1.232,40 €	<b>2.213,00 €</b>
	360%	900%	<b>700%</b>
Grundsteueraufkommen	11.076,05 €	11.091,60 €	<b>15.491,00 €</b>
Grundsteuer B	36.150,00 €	62.241,00 €	<b>68.493,00 €</b>
	340%	250%	<b>250%</b>
Grundsteueraufkommen	122.910,00 €	155.602,50 €	<b>171.232,50 €</b>
		32.692,50 €	<b>48.322,50 €</b>

Durch den 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A von derzeit 900 v. H. auf 700 v. H. anzupassen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben stark gestiegen sind und die Einnahmen teilweise zurückgegangen bzw. gleich geblieben sind.

Eine Verringerung des Hebesatzes ist im laufenden Jahr jederzeit möglich, eine Erhöhung lediglich in der ersten Kalenderhälfte eines Jahres.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Reduzierung des Grundsteueraufkommens der Grundsteuer A von rund 19.900 € auf 15.490 €.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von derzeit 900 v. H. auf 700 v. H. zu reduzieren.

### **Diskussionsverlauf:**

Kämmerer Julian Popp erläuterte dem Marktgemeinderat die finanziellen Auswirkungen der Grundsteueranpassung.

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder kritisierte, dass in der bisherigen Darstellung des Sachverhalts wichtige Informationen fehlten. Er teilte dem Gremium mehrere Rückmeldungen aus der Bevölkerung mit, die auf eine deutliche Mehrbelastung hinwiesen – in vielen Fällen sogar mehr als eine Verdopplung der bisherigen Steuerlast. Er betonte ausdrücklich, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handle und dass dem Gemeinderat aus seiner Sicht keine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorgelegen habe.

Auch Marktgemeinderat Patrick Druschel äußerte Bedenken hinsichtlich der Beschlusslage und merkte an, dass die Entscheidung auf unzureichender Informationsbasis erfolgt sei.

Im Anschluss wurden von mehreren Mitgliedern des Marktgemeinderats unterschiedliche Anträge zur künftigen Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe eingebbracht:

- Marktgemeinderätin Kathrin Schilling beantragte eine Reduzierung auf **500 v. H.**.
- Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder schlug eine Reduzierung auf **450 v. H.** vor
- Marktgemeinderat Ralf Reuter sprach sich für einen Hebesatz von **600 v. H.** aus

Marktgemeinderat Werner Trabold wandte sich gegen die Verwendung des Begriffs „Aufwandsneutralität“. Stattdessen solle man von einer „nicht übermäßigen Belastung“ sprechen, da die allgemeinen Kosten gestiegen seien und ein ausgewogenes Verhältnis zur Grundsteuer B bislang nicht gegeben sei.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von derzeit 900 v. H. auf 450 v. H. zu reduzieren.

**Abstimmungsergebnis:** **2 : 8**

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Hebesatz der Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von derzeit 900 v. H. auf 500 v. H. zu reduzieren.

**Abstimmungsergebnis:** **7 : 3**

**10. Novellierung der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz zum 01.01.2025:  
Änderungen bei der Stellplatzpflicht ab 01.10.2025:  
Neuerlass einer Stellplatzsatzung  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

**Aus Zeitgründen wurde dieser TOP von der Tagesordnung genommen.  
Er soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.**

**11. Novellierung der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz:  
Erlass einer Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Durch das erste Modernisierungsgesetz wurde die Bayerische Bauordnung (BayBO) zum 01.01.2025 novelliert.

Einer der Schwerpunkte des Modernisierungsgesetzes ist ein Systemwechsel im gemeindlichen Satzungsrecht, welcher zum 01. Oktober 2025 stattfinden wird.

Mit diesem Systemwechsel werden Stellplatz- und Spielplatzpflicht kommunalisiert, Freiflächengestaltungs- und Grünordnungssatzungen treten außer Kraft und können künftig nicht mehr erlassen werden.

Art. 7 Abs. 3 BayBO, der bisher Bauherren, die Gebäude mit mehr als drei Wohnungen errichteten, verpflichtete, einen ausreichend großen Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück anzulegen, wird mit Wirkung vom 01.10.2025 ersetztlos gestrichen.

Möchte die Gemeinde dennoch, dass bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen (neue gesetzliche Regelung ab 01.10.2025) ein Kinderspielplatz auf dem jeweiligen Baugrundstück errichtet wird, müsste sie dies nunmehr als Ortsrecht in Form einer entsprechenden Satzung regeln.

Insbesondere wird den Gemeinden nun durch einen entsprechenden Satzungserlass ermöglicht, eine Ablöse zu verlangen, wenn der Spielplatzpflicht seitens des Bauherrn nicht nachgekommen wird bzw. nicht nachgekommen werden kann.

Der Bayerische Gemeindetag hat hierzu ein Satzungsmuster für die Einführung einer Spielplatzsatzung erstellt. Das Satzungsmuster mit diversen Alternativ-Vorschlägen und Fußnoten ist im Rats-Informationssystem abrufbar.

Im Beschlussvorschlag wurde hinsichtlich einer möglichen Ablöse der Kinderspielplatzpflicht die Variante „Ablöse bei Unmöglichkeit der Herstellung“ gewählt, um gegenüber den Bauherren klarzustellen, dass der Markt Thüngen durchaus Wert darauf legt, dass die erforderlichen Kinderspielplätze tatsächlich auf den Baugrundstücken hergestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

**Alternative 1:**

Der Markt Thüngen hält den Erlass einer Spielplatzsatzung für seinen Zuständigkeitsbereich für nicht erforderlich.

Eine Spielplatzsatzung wird daher nicht erlassen.

**Alternative 2:**

Insbesondere bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen hält es der Gemeinderat des Marktes Thüngen für erforderlich, einen entsprechend großen Spielbereich für Kinder in Gebäudenähe vorzuhalten.

Der Markt Thüngen beschließt daher folgende Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) mit Wirkung vom 01.10.2025:

**Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder**

## **(Spielplatzsatzung)**

Der Markt Thüngen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet des Marktes Thüngen.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung**

Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.

### **§ 3 Größe, Lage und Ausstattung**

- (1) Je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche sind 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m<sup>2</sup>. Die Fläche muss für das Spielen von Kindern bis zu 14 Jahren geeignet und ausgestattet sein.
- (2) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in sonniger, windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.
- (3) Für je 50 m<sup>2</sup> Fläche ist er mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m<sup>2</sup>), einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen auszustatten.

### **§ 4 Herstellung und Ablöse des Spielplatzes**

- (1) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber dem Markt Thüngen übernommen werden (Ablösevertrag).

Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der

Gemeinde.

Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.

Für Gebäude, die dem Wohnen von Senioren und Studenten bestimmt sind, besteht ein Anspruch auf Ablöse. Der Ablösebetrag darf in diesem Fall 5.000 Euro je abzulösenden Spielplatz nicht übersteigen.

## **§ 5 Unterhaltung**

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.

## **§ 6 Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.10.2025 Kraft.

### **Beschluss:**

Der Markt Thüngen hält den Erlass einer Spielplatzsatzung für seinen Zuständigkeitsbereich für nicht erforderlich.

Eine Spielplatzsatzung wird daher nicht erlassen.

**Abstimmungsergebnis:                    10 : 0**

## **12. Kommunales Rechnungswesen; Jahresrechnung 2024; Vorlage und Bekanntgabe gemäß Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen, Art. 102 Abs. 2 GO.

Die Jahresrechnung für das Haushalt Jahr 2024 wurde ordnungsgemäß durch die Finanzverwaltung erstellt.

Der Rechenschaftsbericht ist der Einladung beigefügt. Hier wird die haushaltswirtschaftliche Lage der Marktgemeinde Thüngen erläutert.

Anschließen ist die Jahresrechnung dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und zu durch diesen zu prüfen, Art. 102 Abs. 3 GO.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen nimmt die Jahresrechnung 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und mit den redaktionellen Änderungen zur Kenntnis.

**Diskussionsverlauf:**

2. Bürgermeister Wolfgang Heß und Marktgemeinderat Werner Trabold weisen auf einige inhaltliche Fehler hin. Kämmerer Herr Popp erläutert, dass einige Kopierfehler entstanden sind und diese zeitnah ausgebessert werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen nimmt die Jahresrechnung 2024 mit dem Rechenschaftsbericht mit den notwendigen redaktionellen Änderungen zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**13. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung:  
Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Durch den 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky wurde gebeten, die Gebühren im Bereich des Kindergartens zu überprüfen. In diesem Zuge wurden durch die Kindergartenleitung und die Verwaltung einige Änderungen besprochen und zusammen mit Anpassungen auf den aktuellen Vorschlag der Satzung eingearbeitet.

Derzeit sind wieder vermehrt Umbuchungen zu verzeichnen. Dies erschwert die Planung für die Kindergartenleitung und die Verwaltung. Es soll daher nur noch einmal – zum Beginn des Kindergartenjahres am 01.09. – eine Umbuchung möglich sein und für das gesamte Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) gilt. Von dieser Vorgehensweise kann in Einzelfällen und unter zu Grunde legen wichtiger Gründe abweichen werden.

Weiter erfolgten Ergänzungen für die Bereiche Erkrankung des Kindes, der Arzneimittelabgabe durch das Betreuungspersonal, Haftungsfragen und des Datenschutzes bzw. der für das Betreuungsverhältnis relevanten Daten.

Dem Marktgemeinderat ging der Entwurf der Stammsatzung vorab zu. Änderungen waren hier farblich hervorgehoben.

Sowohl der Elternbeirat, als auch das Jugendamt am Landratsamt wurden um Stellungnahme gebeten.

Von Seiten des Jugendamtes erfolgen keine Einwände zur neuen Stammsatzung.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Beschlussvorschlag ist textgleich mit dem Beschluss.**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt daher folgende Satzung:

# **Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen**

---

**(Satzung Kindertageseinrichtung - KiTa)**  
vom 01.09.2025

Der Markt Thüngen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL:**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Thüngen betreibt und unterhält eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – zu fördern.

Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen ist

der Kindertageseinrichtung „Thungedi“, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet:

- a) Bereich **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und - betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,
- b) Bereich **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Der Markt Thüngen unterhält folgende Kindertageseinrichtung:

Kinderparadies „Thungedi“  
Am Wendelsberg 2A  
97289 Thüngen

#### **§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung**

(1) Der Markt Thüngen gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.

### **§ 3 Personal; pädagogische Konzeption**

(1) Der Markt Thüngen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der AVBayKiBiG gewährleistet.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.

(3) Die Kindertageseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Marktgemeinderat Thüngen beschlossen. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen. Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beirat.

(4) Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Kindertageseinrichtung jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

### **§ 4 Beiräte**

(1) Für die Kindertageseinrichtung sollte ein Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

## **ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

### **§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Thüngen gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen, sowie nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung voraus, in dem u. a.

der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird.

Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist die Anmeldung von beiden Elternteilen zu unterschreiben. Anmeldungen von Kindern vor ihrer Geburt werden nicht akzeptiert.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa) in der jeweils gültigen Fassung an. Im Anmeldungs- bzw. Ummeldungsbogen werden die Betreuungszeiten verbindlich festgelegt.

(4) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.

(5) Für die in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der verschiedenen Betreuungsarten, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

(6) Die Aufnahme von nicht im Markt Thüngen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Markt Thüngen gekündigt werden, wenn der Platz für ein im Markt Thüngen wohnendes Kind benötigt wird.

(7) Es werden Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

## **§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten**

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3 – 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt. Die angegebenen Buchungszeiten sind zwingend einzuhalten.

(3) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 2 – 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben. Die angegebenen Buchungszeiten sind zwingend einzuhalten.

(4) Kinder, welche im Laufe eines Betreuungstages erkranken, müssen durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(5) Angebote die durch externe Personen, während der Öffnungszeiten, in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung angeboten werden, zählen zur Betreuungszeit.

(6) Die Änderung der Buchungszeit (Umbuchung) ist jeweils nur zum 1. September unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Diese gilt für das ganze Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, solange keine schriftliche Abmeldung/Ummeldung für die jeweilige Betreuungsform vorliegt.

Von dieser Regelung (Umbuchung) kann aus wichtigen Gründen (berufliche oder zwingende persönlichen Gründe) abgewichen werden. Dem Träger ist hier ein Nachweis oder eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

## **§ 7 Verwaltung**

Die Kindertageseinrichtung wird vom Markt Thüngen (respektive der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen) verwaltet.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTa) geregelt.

## **§ 9 Erkrankung des Kindes**

(1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.

(2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) leidet (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken), verlaust ist oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung von den Personensorgeberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, die nicht unter Abs. 2 fällt, dürfen die gemeindliche Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch im Zweifelsfall von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne von § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

## **§ 10 Arzneimittelgabe**

Arzneimittel werden vom pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nicht an die Kinder verabreicht. In besonderen Ausnahmefällen können Arzneimittel durch die Kindertageseinrichtungen gegeben werden, wenn

- bei chronischen Erkrankungen
  - die Arzneimittlgabe medizinisch notwendig ist,
  - die Arzneimittlgabe aufgrund eines festen Einnahmezeitpunkts organisatorisch nicht von den Personensorgeberechtigten übernommen werden kann,
  - eine schriftliche Verordnung des Arztes mit Zeit, Dauer und Dosierung des Arzneimittels vorliegt, und
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- bei medizinischen Notfällen (z.B. Asthma, Epilepsie, Allergien)
  - eine schriftliche Verordnung des Arztes vorliegt, aus der hervorgeht, bei welchen Symptomen welches Arzneimittel in welcher Dosierung in welcher Art und Weise verabreicht werden soll, und
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, in der die Verabreichung des Arzneimittels auf das Personal der Kindertageseinrichtung delegiert wird,
- und
- die Arzneimittlgabe zum Wohl des Kindes dringend erforderlich und vom Personal der Kindertageseinrichtung leistbar ist. Jede Arzneimittlgabe wird von der Kindertageseinrichtung schriftlich dokumentiert.

## **§ 11 Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn ein U-Heft vorgelegt werden kann.

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

(3) Aufgrund des Masernschutzgesetzes besteht für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen eine grundsätzliche Masern-Impflicht. Dafür ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen

- a) das Impfheft des Kindes

- b) eine Bescheinigung des Arztes, das das Kind bereits Masern hatte oder ausreichend geimpft ist
- c) eine Bescheinigung des Arztes, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Masern-Impfung nicht durchgeführt werden kann

Grundsätzlich dürfen nur noch Kinder aufgenommen werden, für die einer der oben beschriebenen Nachweise vorgelegen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Masernschutzgesetzes.

## **DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss**

### **§ 12 Austritt / Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages (i. d. R. zum 31. August im Jahr der Einschulung) bzw. seine schriftliche Kündigung voraus. Eine Abmeldung zum 31.07. ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

### **§ 13 Ausschluss**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann aus wichtigen Gründen Kinder vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) durch das Verhalten der Personensorgeberechtigten oder des Kindes die Zusammenarbeit aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist,
  - b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
  - d) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,
  - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, bzw. zweimal hintereinander die monatlichen Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommenen Leistungen nicht gezahlt haben.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **VIERTER TEIL: Sonstiges**

### **§ 14 Öffnungs- und Schließzeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes an den Wochentagen Montag – Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen und an den bekanntgegebenen Tagen und Zeiten (Schließtage) geschlossen. Diese Schließtage werden vom Markt Thüngen im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung nach den jeweiligen Gegebenheiten für jedes Kindergartenjahr festgelegt.

(2) Bei den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten handelt es sich um Rahmenöffnungszeiten. Der Markt Thüngen behält sich bedarfsgerecht Veränderungen der Öffnungszeiten aufgrund der sich veränderten Nachfrage oder aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vor.

(3) Die Öffnungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Markt Thüngen festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Dies erfolgt in einem solchen Falle ergänzend durch Aushang. Gleiches gilt für die festgelegten Schließzeiten und Schließtage.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Schulferien sowie an Brückentagen kann die Einrichtung für maximal 30 Tage jährlich geschlossen werden. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung zusätzlich bis zu maximal 5 Tagen im Kalenderjahr geschlossen werden.

Des Weiteren ist der Markt Thüngen dazu berechtigt, die Kindertagesstätte infolge von ansteckenden Kinderkrankheiten vorübergehend ganz oder teilweise (einzelne Gruppen) zu schließen. Die Schließung der Einrichtung kann auch auf der Grundlage einer Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer hierzu berechtigter Behörden erfolgen. Die Personensorgeberechtigten haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(5) Im Falle einer angeordneten Schließung der Einrichtung (z.B. wenn die Sicherstellung der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleistet ist), werden die Personensorgeberechtigten über den Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Schließung in Kenntnis gesetzt. Die vorgenannten Schließungen haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

### **§ 15 Vorübergehende Schließung**

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann zusätzlich zu den Schließzeiten gem. §10 die Kindertageseinrichtung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

### **§16 Mitteilungspflichten**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Markt Thüngen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen bei den Nummern 1 bis 7, insbesondere auch der Wegzug aus dem Gemeindegebiet von Thüngen, sind dem Markt Thüngen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

## **§ 17 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

## **§ 18 Aufsicht und Versicherung**

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung verantwortlich für die angemeldeten Kinder und „Schnupperkinder“, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertageseinrichtung abgesprochen wurde.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab.

In der Kindertageseinrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten in die Obhut eines pädagogisch Mitarbeitenden kommt. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer abholberechtigten Person übergeben wird.

Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertageseinrichtung, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und zurück, sowie in der Tageseinrichtung selbst, und während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertageseinrichtung zu melden.

## **§ 19 Haftung**

(1) Der Markt Thüngen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Thüngen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Thüngen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Thüngen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Der Markt Thüngen haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertageseinrichtung eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher, Spielsachen).

(4) Der Markt Thüngen haftet des Weiteren nicht für Schäden, die von den Benutzern der Kindertageseinrichtung Dritten zugefügt werden.

## **§ 20 Datenschutz**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kindes und dessen Eltern erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie gemäß den nationalen Datenschutzvorschriften der §§ 61 bis 68 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i. V. m. Sozialgesetzbuch I (SGB I) und Sozialgesetzbuch X (SGB X), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des BayKiBiG.

(2) Dem Markt Thüngen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

## **FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen**

## **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen vom 01.01.2023 außer Kraft.

Thüngen, den 07.07.2025  
Markt Thüngen

---

Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**      **10 : 0**

### **14. Kindergarten Thüngen - Anpassung der Gebührensatzung: Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die letztmalige Erhöhung erfolgte zum 01.04.2021. Seither waren massive Preissteigerungen, Strom- und Energiekostensteigerungen sowie Entgeltanpassungen zu verzeichnen. Die Gebühren liegen zum Teil weit unter dem Niveau umliegender Gemeinden.

Durch den Marktgemeinderat wurde grundsätzlich einer Erhöhung zugestimmt. Je Buchungskategorie soll eine Erhöhung von 25,00 € zum 01.09.2025 und von erneut 25,00 € zum 01.09.2026 erfolgen.

Offen hat sich der Marktgemeinderat die Anpassung im Bereich des sog. „Geschwisterbonuses“ und des Getränke- und Spielgeldes gelassen. Von Seiten des Elternbeirates wird gebeten, gerade im Hinblick auf Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung, die Beibehaltung des Geschwisters oder weitere mögliche Entlastungen zu überprüfen. Eine Erhöhung der Beiträge im Regel- und Krippenbereich wird als erforderlich angesehen.

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Beschlussvorschlag ist textgleich mit dem Beschluss 3 (Gebührensatzung)**

#### **Diskussionsverlauf:**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bestätigt, dass der Geschwisterbonus beibehalten werden soll und das Getränke- und Spielgeld möglichst weiterhin bei 5,- liegen soll.

#### **Beschluss:**

##### **Beschluss 1**

Das Getränke- und Spielgeld wird auf 5,- € festgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**      **10 : 0**

**Beschluss:**

**Beschluss 2**

Der Geschwisterbonus soll wie bisher weiterhin mit einer Staffelung/Ermäßigung ab dem 2. Kind von 20,-€ und ab dem 3. Kind von 30,- beibehalten werden.

**Abstimmungsergebnis:**      **10 : 0**

**Beschluss:**

**Beschluss 3**

Die gesamte Satzung mit den besprochenen Änderungen (Getränke- und Spielgeld sowie Geschwisterbonus) wird genehmigt.

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen**

---

**(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa)**  
vom 01.09.2025

Der Markt Thüngen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350), folgende Satzung:

## **§ 1 Elternbeiträge**

Der Markt Thüngen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Beiträge, Getränke- und Spielgeld nach dieser Satzung.

## **§ 2 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge sowie des Getränke- und Spielgeldes entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 4 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sowie das Getränke- und Spielgeld sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung sind am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (3) Die Gebühren werden in der Regel für volle 12 Monate erhoben.

## **§ 5 Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind bis zum 15. eines jeweiligen Monats aufgenommen, so ist der komplette Monatsbeitrag des Anmeldemonats zu entrichten. Bei Kindern welche ab dem 15. des jeweiligen Anmeldemonats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbeitrag fällig. Diese Regelung ist unabhängig vom Alter des Kindes.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

## **§ 6 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Eine Ermäßigung bei Geschwisterkindern findet grundsätzlich nicht statt.
- (4) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 2 Stunden pro Tag. Für Kindergartenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche (Krippenkinder) bzw. 20 Stunden (Kindergartenkinder) gebucht werden.
- (5) Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Die sonstigen weiteren Gebühren (Getränke- und Spielgeld) ergeben sich nach der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle sowie der Anhang zur Satzung ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben

## **§ 8 Übernahme der Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge können nach § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTa vom 30.11.2020, beschlossen in der Marktgemeinderatssitzung vom 30.11.2020, in Kraft getreten am 01.04.2021, außer Kraft.

Thüngen, den 07.07.2025  
Markt Thüngen

---

Lorenz Strifsky  
Erster Bürgermeister

## **Anhang zur Satzung**

(1) Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

<b>Elternbeiträge pro Kind und Monat</b>				
<b>Buchungszeitkategorie (Ø Std./Tag)</b>	<b>Krippengruppe</b>		<b>Kindergarten</b>	
	<b>ab 01.09.25</b>	<b>ab 01.09.26</b>	<b>ab 01.09.25</b>	<b>ab 01.09.26</b>
<b>mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden</b>	<b>170,00 €</b>	<b>195,00 €</b>		
<b>mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden</b>	<b>180,00 €</b>	<b>205,00 €</b>	<b>135,00 €</b>	<b>160,00 €</b>
<b>mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden</b>	<b>190,00 €</b>	<b>215,00 €</b>	<b>145,00 €</b>	<b>170,00 €</b>
<b>mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden</b>	<b>200,00 €</b>	<b>225,00 €</b>	<b>155,00 €</b>	<b>180,00 €</b>
<b>mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden</b>	<b>210,00 €</b>	<b>235,00 €</b>	<b>165,00 €</b>	<b>190,00 €</b>
<b>mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden</b>	<b>220,00 €</b>	<b>245,00 €</b>	<b>175,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
<b>mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden</b>	<b>230,00 €</b>	<b>255,00 €</b>	<b>185,00 €</b>	<b>210,00 €</b>

(2) Die Kosten für Getränke- und Spielgeld sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Das Getränke- und Spielgeld beträgt für Regelkinder und Krippenkinder **5,00 €** pro Monat.

(3) Die **Elternbeitragsentlastung des Freistaats Bayern in Höhe** von 100,00 € pro Monat wird ab 1. September eines Jahres gewährt, in dem ein Kind drei Jahre alt wird. Die Zuwendung wird bis zum Schuleintritt gewährt und verringert die monatliche Gebühr entsprechend. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Ein eventuell über die zu erhebende Gebühr hinaus gewährter Beitragszuschuss verbleibt beim Träger.

Eine Anrechnung eines eventuell über die Gebühr hinaus gewährten Beitragszuschusses auf andere Entgelte (z. B. Getränke- und Spielgeld oder Mittagessen) wird nicht gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**                   **10 : 0**

## **15. Rechnungsgenehmigung; Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Ausstattung Feuerwehr Markt Thüngen

Für die Lieferung von Masken & Funktechnik incl. Zubehör wurden von der Fa. NeoVia GmbH, Ludwigsfelde, am 12.05.2025 9.499,46 € in Rechnung gestellt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Zahlung wurde über die Haushaltsstelle 1300.9350 im Rahmen der Jahresbeschaffung — gebucht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 9.499,46 € vom 12.05.2025 an die Fa. NeoVia GmbH, Ludwigsfelde, im Nachhinein zu.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der nötigen Rechnungsanweisung in Höhe von 9.499,46 € vom 12.05.2025 an die Fa. NeoVia GmbH, Ludwigsfelde, im Nachhinein zu.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

**16. Friedhofswesen; Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen; Beratung und Beschlussfassung****Sachverhalt:**

Nach der Übernahme der beiden Friedhöfe in Thüngen müssen die beiden Satzungen erneuert und auf kommunalrechtliche Belange angepasst werden.

Zunächst ist Thema die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS). Für den Beschluss über die neue Friedhofsgebührensatzung bedarf es einer Neukalkulation der Gebühren.

Grundlage der neuen Friedhofssatzung ist die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, die in Absprache mit den Friedhofspaten, der Friedhofsverwaltung und Bürgermeister Strifsky auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Zudem wurde eine Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags eingeholt.

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

**Diskussionsverlauf:**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei Marktgemeinderätin Kathrin Schilling für die sorgfältige und inhaltlich fundierte Durcharbeitung der gesamten Friedhofssatzung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

**17. Informationen des 1. Bürgermeisters****Sachverhalt:****a) Termine**

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky teilt einige Termine mit:

- a) Bürgerversammlung „Windkraft“ am Montag, 7. Juli
- b) Marktgemeinderatssitzung am Montag, 14. Juli (Termin noch nicht final bestätigt), je nach Themenlage wird dieser Termin evtl. auf den 28. Juli verschoben werden müssen
- c) Kulturausschusssitzung am Montag, 28. Juli

## **18. Kurze Anfragen**

### **Sachverhalt:**

#### **a) Gelöbnisfeier**

Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder spricht offiziell die Einladung zur anstehenden Gelöbnisfeier aus und würde sich freuen, wenn möglichst viele Mitglieder des Marktgemeinderats an der Veranstaltung teilnehmen.

#### **b) Garagen- und Stellplatzverordnung**

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling gibt nachträglich bekannt, dass sie den Link zur Garagen- und Stellplatzverordnung an alle Mitglieder des Marktgemeinderates weitergeleitet hat. Sie weist darauf hin, dass laut Verordnung grundsätzlich **zwei Stellplätze je Wohneinheit** gesetzlich vorgesehen sind.

#### **c) Fischkraut in der kleinen Wern**

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling weist darauf hin, dass sich im Bereich des Verbindungskanals der kleinen Wern größere Mengen an Wasserpflanzen („Fischkraut“) ansammeln. Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky sichert zu, sich mit dem Bauhof in Verbindung zu setzen, um eine Lösung herbeizuführen.

#### **d) Öffnungszeiten der Bücherei**

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß fragt nach, weshalb die Bücherei am kommenden Mittwoch aufgrund hoher Temperaturen geschlossen bleibt. Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass ihm mitgeteilt wurde, bei der aktuellen Hitze sei ein regulärer Betrieb nicht möglich.

#### **e) Besuch im Landtag**

Zweiter Bürgermeister Wolfgang Heß informiert, dass im Dezember eine Fahrt der „Freien Wähler“ zum Bayerischen Landtag geplant ist. Alle Mitglieder des Marktgemeinderats sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

#### **f) Kinderspielplatz – Kletterturm**

Marktgemeinderat Patrick Druschel erkundigt sich, ob der Kletterturm auf dem Kinderspielplatz instandgesetzt werden könne. Erster Bürgermeister Lorenz Strifsky erinnert daran, dass seinerzeit ein Zuschuss in Aussicht gestellt wurde, aktuell jedoch noch unklar ist, in welchem Umfang eine Umsetzung möglich sei. Der Punkt soll auf die Tagesordnung einer kommenden Sitzung gesetzt werden. Bürgermeister Strifsky bittet das Gremium um Überlegungen zur konkreten Ausgestaltung. Laut Auskunft von Kämmerer Julian Popp sind im Haushalt derzeit rund **250.000 €** für diesen Zweck eingeplant.

**Abstimmungsergebnis:** o. A.

- 19. Sitzungsniederschrift vom 11.04.2025, und 30.04.2025 (liegen dem Gremium bereits vor), 12.05.2025 (KUTH), 19.05.2025, 26.05.2025 (ILE) und 02.06.2025; Genehmigung**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom **11.04.2025** ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom **30.04.2025** mit einer kleinen redaktionellen Änderung.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom **12.05.2025 (KUTH)** mit redaktionellen Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom **19.05.2025** ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** **9 : 1**

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom **02.06.2025** ohne Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** **10 : 0**